



GEMEINDE
PLAFFEIEN

**Reglement über die
vorschulische Betreuung Spielgruppe**

Inhalt

| | | |
|---------|--|---|
| Art. 1 | Ziele und Anwendungsbereich..... | 4 |
| Art. 2 | Aufnahmebedingungen..... | 4 |
| Art. 3 | Aufnahmeverfahren | 4 |
| Art. 4 | Eingewöhnung | 4 |
| Art. 5 | Verpflichtungen bei Anmeldung | 5 |
| Art. 6 | Absenzen..... | 5 |
| Art. 7 | Suspendierung / Vorübergehender Ausschluss von der Spielgruppe..... | 5 |
| Art. 8 | Ausschluss aus der Spielgruppe..... | 5 |
| Art. 9 | Kündigung des Betreuungsvertrages (gegengezeichnetes Anmeldeformular) | 6 |
| Art. 10 | Öffnungszeiten..... | 6 |
| Art. 11 | Tarifskala der Spielgruppe | 6 |
| Art. 12 | Rechnungsstellung | 6 |
| Art. 13 | Pädagogisches Konzept | 6 |
| Art. 14 | Schweigepflicht..... | 6 |
| Art. 15 | Verantwortlichkeiten..... | 6 |
| Art. 16 | Rechtsmittel | 7 |
| Art. 17 | Schlussbestimmungen..... | 7 |

Anmerkung:

Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger sind geschlechterneutral.

Die Gemeindeversammlung gestützt auf:

- Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11).
- die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die ausser-schulischen Betreuungseinrichtungen;
- die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. Mai 2017 über die vorschulischen Betreuungseinrichtungen;
- Reglement über die Beiträge für vorschulische Kinderbetreuungsplätze für Familien der Gemeinde Plaffeien

beschliesst:

Art. 1 Ziele und Anwendungsbereich

- ¹ Die Gemeinde übernimmt die Trägerschaft für eine vorschulische Betreuungseinrichtung (nachfolgend: Spielgruppe), um die Bevölkerung bei der Vereinbarung von Berufs- und Familienleben zu unterstützen.
- ² Dieses Reglement regelt die allgemein verbindlichen im Zusammenhang mit dem Besuch der Spielgruppe. Für die Details wird es vom Ausführungsreglement zum Reglement über die vorschulische Betreuung Spielgruppe ergänzt.
- ³ Um eine ausreichende Anzahl vorschulischer Betreuungsplätze anzubieten, kann die Gemeinde zudem eine Vereinbarung mit dem Tageselternverein oder mit anderen privaten Einrichtungen abschliessen. In diesen Fällen subventioniert die Gemeinde die Einrichtungen gemäss ihrem «Reglement über die Beiträge für vorschulische Kinderbetreuungsplätze für Familien der Gemeinde Plaffeien».
- ⁴ Der Begriff «Eltern» bezeichnet in diesem Reglement die Person bzw. die Personen, welche die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen.

Art. 2 Aufnahmebedingungen

- ¹ Eltern, die in der Gemeinde Plaffeien wohnen, haben bei der Anmeldung ihrer Kinder zum Besuch der Spielgruppe grundsätzlich Priorität.
- ² Die Spielgruppe betreut Kinder im Alter von 3 – 5 Jahren. Pro Kind ist ein Anmeldeformular auszufüllen.
- ³ Pro Anmeldung wird eine einmalige Gebühr nach den Kostendeckungsprinzipien erhoben. Die einmalige Anmeldegebühr beträgt maximal CHF 150.00. Sie wird im Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 3 Aufnahmeverfahren

- ¹ Das zwingend ausgefüllte Anmeldeformular muss an die aufgeführte Kontaktstelle der Gemeinde Plaffeien zugestellt werden. Die Anmeldung ist nur dann gültig, wenn alle erforderlichen persönlichen Angaben gemacht und die gewünschten Betreuungszeiten angegeben wurden.
- ² Die Person, welche die Anmeldung unterzeichnet, wird gemäss Ausführungsreglement informiert, ob und wie eine Betreuung erfolgen kann oder nicht. Bei Zusage der Betreuung wird gemäss Ausführungsreglement ein Betreuungsvertrag (gegengezeichnetes Anmeldeformular) ausgestellt, in der Regel nach der Eingewöhnungszeit (Art. 4).
- ³ Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Spielgruppe, entscheidet die Spielgruppenleitung gemäss Ausführungsreglement über die Zuteilung der Plätze.
- ⁴ Allenfalls wird eine Warteliste durch die Spielgruppenleitung erstellt.

Art. 4 Eingewöhnung

- ¹ Nach der provisorischen Anmeldung wird eine Eingewöhnungszeit zwischen den Eltern, dem Kind und der Spielgruppe gemäss des Ausführungsreglements vereinbart und organisiert.
- ² Am Ende der Eingewöhnung wird ein Betreuungsvertrag (gegengezeichnetes Anmeldeformular) zwischen den Eltern und der Spielgruppe abgeschlossen oder auf die Anmeldung des Kindes verzichtet.

Art. 5 Verpflichtungen bei Anmeldung

- ¹ Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet die unterzeichnende Person:
 - a) zur Zahlung der für das angemeldete Kind erbrachten Leistungen, die durch die Einrichtung in Rechnung gestellt werden;
 - b) zur Einhaltung des Ausführungsreglements der Spielgruppe;
 - c) zur Einhaltung der Öffnungszeiten der Spielgruppe, insbesondere die Bring- und Abholzeiten der Kinder.
- ² Die Eltern und das Betreuungspersonal arbeiten in allen Belangen, die das Kind betreffen, eng und respektvoll zusammen.
- ³ Jedes angemeldete Kind muss zwingend über eine Kranken- und Unfallversicherung sowie über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

Art. 6 Absenzen

- ¹ Erkrankt oder verunfallt ein angemeldetes Kind, ist dies der Spielgruppe so rasch wie möglich mitzuteilen. Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben.
- ² Bei längeren krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten, die durch ein ärztliches Zeugnis begründet werden, können die in Rechnung gestellten Betreuungsleistungen reduziert werden. Ob eine Reduktion gewährt wird, entscheidet die Spielgruppenleitung anhand des Ausführungsreglements. Dieser Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.
- ³ Die Eltern informieren die Spielgruppe, sofern möglich, am Vortag über die Rückkehr des genesenen Kindes.
- ⁴ Alle anderen Abwesenheiten eines Kindes müssen der Spielgruppe mindestens 24 Stunden im Voraus angekündigt werden.

Art. 7 Suspendierung / Vorübergehender Ausschluss von der Spielgruppe

- ¹ Die Suspendierung ist eine provisorische Massnahme.
- ² Hält sich ein Kind nicht an die Verhaltensregeln oder die Eltern nicht an die vertraglichen Verpflichtungen, kann das Kind von der Betreuung in der Spielgruppe suspendiert werden. Die Spielgruppenleitung hört das Kind mit seinen Eltern vorgängig an.
- ³ Die Spielgruppenleitung legt, in Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe Kinderbetreuung KiBe die Dauer der Suspendierung fest. Die Suspendierung dauert höchstens zehn Betreuungstage. Die Zahlung ist für die Dauer der Suspendierung geschuldet.
- ⁴ Wird die Rechnung ohne Absprache mit der Spielgruppeleitung mehr als 30 Tage zu spät bezahlt, kann die Spielgruppeleitung in Einvernehmen mit der Leitung Abteilung Finanzen das Kind bis zur Begleichung der Rechnung von der Betreuung suspendieren.

Art. 8 Ausschluss aus der Spielgruppe

- ¹ Der Ausschluss ist eine definitive Massnahme.
- ² Verstösst ein Kind mehrmals und erheblich gegen die Verhaltensregeln oder die Eltern gegen die vertraglichen Verpflichtungen, so kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden. Zu einem solchen Ausschluss kommt es erst, nachdem die Eltern von der Spielgruppenleitung schriftlich verwahrt worden sind. Die Eltern wie auch das Kind (wenn möglich) müssen vorgängig angehört werden. Die Spielgruppenleitung befindet mit der Arbeitsgruppe KiBe über die vorgeschlagene Massnahme und informiert die Eltern schriftlich über ihren Beschluss.

Art. 9 Kündigung des Betreuungsvertrages (gegengezeichnetes Anmeldeformular)

- ¹ Bei der Reduktion der Präsenztage gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils auf das Ende eines Monats.
- ² Der Betreuungsvertrag mit der Spielgruppe endet automatisch auf Ende Schuljahr. Bei Kündigung während des Schuljahres wird der Beitrag für das laufende Halbjahr verrechnet. Bei Rückzug der Anmeldung vor Beginn der Spielgruppe, wird die Anmeldegebühr verrechnet.

Art. 10 Öffnungszeiten

- ¹ Die Spielgruppe ist je nach Nachfrage an Vor- und Nachmittagen geöffnet. Die Kinder sind für fixe und regelmässige Halbtage angemeldet.
- ² Die Öffnungszeiten sind im Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 11 Tarifskaala der Spielgruppe

- ¹ Die Tarife sind im Ausführungsreglement festgelegt. Der von den Eltern zu zahlender Betrag übersteigt die tatsächlichen Kosten nicht.
- ² Bei der Berechnung der Tarife wird ein Geschwisterrabatt gewährt.
- ³ Der Höchsttarif für eine Stunde Betreuung für ein Kind beträgt CHF 15.00.

Art. 12 Rechnungsstellung

- ¹ Die Leistungen der Spielgruppe werden jährlich in Rechnung gestellt und müssen bis am 31. Juli bezahlt werden. Der Beitrag kann auch in zwei Raten (jeweils die Hälfte des Beitrages) am 31. Juli und 31. Januar bezahlt werden. Verrechnet werden die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungseinheiten.
- ² Die Zahlungsfrist wird auf den Rechnungen aufgeführt. Bei Zahlungsverzug werden ein Zins von 5% und die Mahnungskosten nach Bestimmung des Obligationenrechtes in Rechnung gestellt. Ein Betreibungsverfahren nach SchKG bleibt vorbehalten.

Art. 13 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept, das von der Spielgruppenleitung im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe KiBe und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Jugendamtes verabschiedet wird, legt die sozialpädagogische Richtung der Spielgruppe fest.

Art. 14 Schweigepflicht

Das Spielgruppenpersonal unterliegt der Schweigepflicht. Fragen im Zusammenhang mit dem Kind werden ausschliesslich mit der Familie des Kindes, dem Spielgruppenpersonal oder mit der Arbeitsgruppe KiBe besprochen.

Art. 15 Verantwortlichkeiten

- ¹ Während der Einheiten, für die sie angemeldet sind, unterstehen die Kinder der Verantwortung des Spielgruppenpersonals. Das Spielgruppenpersonal ist gemäss den Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales im Bereich vorschulischer Betreuung ausgebildet.
- ² Ausflüge mit den Kindern sind im Ausführungsreglement geregelt. Es gelten die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales im Bereich vorschulischer Betreuung.
- ³ Die Spielgruppenleitung überwacht die operative Führung der Spielgruppe, deren Grundlagen im Ausführungsreglement beschrieben sind.

- ⁴ Soll ein Kind von einer Drittperson abgeholt werden, müssen die Eltern die Spielgruppeleitung im Voraus benachrichtigen.
- ⁵ Die Spielgruppe trägt keine Verantwortung für:
- a) die Strecke zwischen Wohnort und Spielgruppe (und umgekehrt);
 - b) Diebstähle oder Schäden innerhalb der Spielgruppe;
 - c) Unfälle, die sich in Anwesenheit der Eltern oder einer anderen von den Eltern ermächtigten Person ereignen;
 - d) ungenaue oder nicht wahrheitsgetreue Angaben im Anmeldeformular.
- ⁶ Fehlt ein Kind mehr als 15 Minuten nach der Ankunftszeit gemäss Anmeldeformular, kontaktiert das Spielgruppersonal die Eltern oder die Kontaktperson.
- ⁷ Bei einem Unfall oder einer Erkrankung des Kindes in der Spielgruppe trifft das Spielgruppersonal alle notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Betreuung des Kindes. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern.
- ⁸ In Anwendung von Artikel 314d ZGB, Verpflichtung zur Meldung, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet scheint, bleibt vorbehalten.

Art. 16 Rechtsmittel

- ¹ Jegliche Verfügung, welche die Spielgruppeleitung und/oder die Arbeitsgruppe KiBe in Anwendung dieses Reglements und dessen Ausführungsreglements trifft, kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlicher Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
- ² Gegen Verfügungen oder Entscheide des Gemeinderats zu Einsprachen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Oberamt Beschwerde eingereicht werden.

Art. 17 Schlussbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat ist für die Anwendung dieses Reglements zuständig.
- ² Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 1. August 2025 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Plaffeien am

Roland Fasel
Gemeindeschreiber



Daniel Bürdel
Gemeindeammann

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am

Philippe Demierre
Staatsrat/Direktor